

Sitzung vom 26. September 2018

911. Dringliches Postulat (Reduktion der Gebühren beim Strassenverkehrsamt)

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 27. August 2018 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, eine neue Verfügung über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes mit einer Reduktion der Gebühren von 20% (über alle Gebühren genommen), gültig ab 1. Januar 2019, zu erlassen.

Begründung:

Derzeit gelten gemäss Homepage des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich die Gebühren ab 1. Januar 2017, basierend auf einer Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 28. November 2016. Bei den Gebühren handelt es sich um Gebühren für beispielsweise Theorieprüfungen, Führerausweise, Fahrzeugausweise, Kontrollschilder, Fahrzeugprüfungen etc. und ausdrücklich nicht um die jährlich fälligen Verkehrsabgaben, die massgeblich nach Umweltkriterien berechnet werden.

Gemäss Newsletter 4/18 vom 21. August 2018 teilt der Preisüberwacher des Bundes in seinem Hauptartikel mit, dass die Gebühren der kantonalen Strassenverkehrsämtern überhöht seien und daher Gebührensenkungen sich je stärker denn je aufdrängen würden.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag aus Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Im interkantonalen Vergleich sind die Gebühren im Kanton Zürich relativ niedrig, was an und für sich eine erfreuliche Meldung ist. Dennoch, beim Index der Gebührenfinanzierung liegt der Kanton Zürich bei 125%. Dies bedeutet, dass die Gebühreneinnahmen die Kosten um 25% übersteigen. Dies ist mit dem vorliegenden Postulat schnellst möglich mit einer neuen Verfügung der Sicherheitsdirektion zu korrigieren. Es ist nicht einzusehen und politisch nicht vertretbar, dass die Gebühren auf einem zu hohen Niveau verharren.

Um einen Indexstand von 100% zu erreichen und somit das Kostendeckungsprinzip zu erfüllen, ist eine Reduktion der Gebühren von total 20% nötig. Um wie viel die einzelnen Gebühren gesenkt werden, wird dem Ermessensspielraum der Sicherheitsdirektion überlassen.

Da die Grundlagen existieren, steht einer sehr schnellen Umsetzung nichts im Weg. Die derzeit gültige Verfügung wurde am 28. November 2016 erlassen und einen Monat später bereits in Kraft gesetzt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Alex Gantner, Maur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bericht «Gebührenfinanzierung 2015» der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 31. Oktober 2017 führt unter der einleitenden Ziff. 1 aus: «Indexwerte über 100% bedeuten demgegenüber auch nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen. Dies gilt sowohl für den Gesamtindex als auch für alle Teilindizes.» Die EFV weist weiter selber darauf hin, dass ihre Berechnungen mit zahlreichen methodischen Schwierigkeiten verbunden sind und nicht ohne eingehende Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen übernommen werden sollen.

Dass diese Relativierung der erhobenen Zahlen durch die EFV selber mehr als berechtigt ist, zeigt die Überprüfung der Zahlen für das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich. Diese ergibt, dass die im Bericht der EFV angeführte Kostenüberdeckung von 25% deutlich zu hoch ist. Sie lag und liegt auch gegenwärtig im Bereich von 6%. Die falsche Zahl im Bericht der EFV kam zustande, weil dort offenbar sowohl die Einnahmen aus den Kontrollschilderversteigerungen als auch die kantonale Entschädigung aus dem Verkehrsabgabenerlös der Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes für die Veranlagung und Rechnungstellung sowie für das Inkasso der Verkehrsabgaben unrichtigerweise als Gebühreneinnahmen erfasst wurden, was in jedem Jahr zur Berücksichtigung von rund 9–10 Mio. Franken zu hohen Gebühreneinnahmen durch die EFV führt. Zusätzlich führt die EFV auf der Aufwandseite keine wirkliche Vollkostenrechnung durch, indem Kosten wie Marktmiete der eigenen Liegenschaften, von der Zentralverwaltung bezogene Leistungen usw. nicht eingerechnet sind, wodurch die EFV beim Aufwand um rund 2–3 Mio. Franken zu tief liegt.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Die Gebühren des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich verletzen somit dieses Kostendeckungsprinzip nicht. Die geringfügige Kostenüberdeckung stellt sicher, dass nicht

aufgrund einer unvermeidlichen gewissen Unschärfe der Berechnungen oder aufgrund von zeitweiligen Schwankungen bei den Einnahmen oder/ und beim Aufwand plötzlich die Steuerzahlenden für Leistungen des Strassenverkehrsamtes zugunsten dessen Kundinnen und Kunden mitbezahlen müssen.

Die Gebühren werden jedes Jahr überprüft und bei Veränderungen auf der Kosten- bzw. Einnahmenseite entsprechend angepasst. So wurden in den letzten Jahren Kostensenkungen, die unter anderem durch vermehrte Digitalisierung und effiziente Prozesse erreicht wurden, mittels tieferer Gebühren an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. So konnten im Verlaufe der letzten Jahre z. B. die Gebühren für den Lernfahrausweis von Fr. 68 auf Fr. 40, für den Führerausweis von Fr. 50 auf Fr. 35, für den Fahrzeugausweis von Fr. 50 auf Fr. 40, für den Ersatz eines Ausweises von Fr. 30 auf Fr. 15, für die periodische Fahrzeugprüfung von Personenwagen von Fr. 64 auf Fr. 56 und für die praktische Führerprüfung für Personenwagen von Fr. 150 auf Fr. 134 gesenkt werden. Solche Gebührenanpassungen werden auch in Zukunft vorgenommen. Die Gebühren des Strassenverkehrsamtes Zürich gehören im interkantonalen Vergleich zu den günstigsten. Dies bestätigt auch der Bericht «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» des Preisüberwachers vom August 2018. Belegt wird dies zudem durch die nachfolgenden Beispiele für Gebühren bei den Massengeschäften, d. h. bei den die grösste Zahl der Kundinnen und Kunden betreffenden Geschäften:

Kundengeschäft (Gebühren in Franken)	Strassen- verkehrsamt Zürich	Schweizer Durchschnitt	Tiefster Kanton	Höchster Kanton
Ausstellung Lernfahrausweis*	40	54	20	100
Ersatz Lernfahrausweis	15	37	15	70
Ausstellung Führerausweis	35	54	35	75
Ersatz Führerausweis	15	37	15	53.50
Gesamter Erwerb Führerausweis Kat. B (Personenwagen); Theorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Führer- prüfung und Führerausweis	245	267	190	335
Internationaler Führerausweis	15	41	15	60
Fahrzeugausweis	40	51	30	95
Ersatz Fahrzeugausweis	15	31	15	60
Periodische Fahrzeugprüfung Personenwagen	56	63	50	80

* Im Kanton Zürich wird im Gegensatz zu anderen Kantonen keine zusätzliche Gebühr für die Bearbeitung des Lernfahrausweisgesuches verlangt.

Bei einer Gebührensenkung um 20%, wie dies die Postulanten verlangen, wären die Kosten des Strassenverkehrsamtes nicht mehr vollumfänglich gedeckt. Dies würde dazu führen, dass die Steuerzahlenden für Leistungen des Strassenverkehrsamtes, die dessen Kundinnen und Kunden beanspruchen, mitbezahlen müssten. Das Strassenverkehrsamt soll die Gebühren jedoch weiterhin verursachergerecht und das Kostendeckungsprinzip wahren erheben. Eine Gebührensenkung um 20% ist deshalb abzulehnen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 244/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli